

## Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/702

### Flankierende Massnahmen zur A5, Zuchwil, Luzernstrasse Bewilligung eines dringlichen Zusatzkredites II. Serie 2007

60	<b>Bau- und Justizdepartement</b>		
6035	<b>Kantonsstrassenbau</b>		
501000/Projekt	<b>Flankierende Massnahmen zur A5</b>	Fr.	<b>400'000.00</b>
2TK.00335	<b>Abschnitt Zuchwil, Strassenumgestaltung Luzernstrasse H92</b>		

Bisheriger Kredit: Fr. 2'000'000.00

#### 1. Kurzbegründung

Mit Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 146/2005 vom 13. Dezember 2005 wurde für die Umgestaltung der Luzernstrasse in Zuchwil, zwischen Stadtgrenze Solothurn und der Luterbachstrasse, ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'000'000.00 bewilligt. Die Kreditvorlage basierte auf den Kosten des Vorprojektes aus dem Jahre 2001. Nach Vorliegen des Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag und dem Unternehmerangebot für die Bauausführung zeigte sich, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Es wird deshalb ein dringlicher Zusatzkredit von Fr. 400'000.00 anbegehrt.

Der dringliche Zusatzkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die höheren Kosten waren zur Zeit der Kreditvorlage nicht absehbar.
- notwendig ist: Ohne den Zusatzkredit können die Bauarbeiten an der Luzernstrasse nicht abgeschlossen werden. Massgebliche Einsparungen sind nicht möglich.
- nicht aufschiebbar ist: Die Flankierenden Massnahmen sind Bestandteil der Beschlüsse des ehemaligen Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED Nr. 118/23/48 vom 2. Dezember 1992 und Nr. 202.3/118 N5/2 vom 3. Juli 1996) über den Bau der A5 und werden deshalb mit Nationalstrassengeldern des Bundes gebaut. Sie unterliegen einem engen Bauprogramm, da diese gemäss Vorgabe des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) bis 2009 abgeschlossen sein müssen. Nach 2009 erlischt die Bundessubvention.
- dringlich ist: Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Ohne Bewilligung des Zusatzkredites können ab sofort keine weiteren Verpflichtungen eingegangen werden; dies betrifft ebenso vertragliche Ergänzungen im Sinne von Beststellungsänderungen.

## 2. Begründung

Der bewilligte Verpflichtungskredit basiert auf einer Kostenschätzung, welche im Jahre 2001 im Rahmen des Vorprojektes erarbeitet wurde. Im Wesentlichen sind die Mehrkosten durch die aufwändigeren Instandsetzungsarbeiten für die Personenunterführung Canva, die zusätzlichen Baustelleninstallationen und Belagsverstärkungen, umfangreicheren Anpassungsarbeiten an Lichtsignalanlagen im Zusammenhang mit dem Pfortnerkonzept sowie eine ausserordentliche Teuerung auf Raffinerieprodukten bedingt.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 57 und 60 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Der Zusatzkredit von Fr. 400'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten II. Serie 2007 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Der Zusatzkredit ist im Rahmen des Globalbudgets "Investitionsrechnung Strassenbau" zu kompensieren.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Regierungsrat (6)  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ge/ks/mr)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen (2)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Aktuar Finanzkommission (16)  
Parlamentsdienste (BRE, GRE) (2)

Ablauf der Einsprachefrist: